

# **Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ - Hospitationsordnung**

## **Ordnung für die Regelungen der Hospitation des Bachelor-Studiengangs „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg (Hospitationsordnung)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Hospitationen für den Bachelor-Studiengang „Management und Versorgung in Gesundheit und Pflege“ der Hochschule Neubrandenburg und legt die Ziele, Inhalte und die Durchführung der Hospitationen im Schwerpunkt „Management“ und im Schwerpunkt „Praxisanleitung“ fest.

### **§ 2 Hospitation im Schwerpunkt „Management“**

- (1) Studierende, die den Schwerpunkt „Management“ gewählt haben, müssen im Laufe des Studiums 80 Stunden Hospitation absolvieren.
- (2) Die Hospitationen sind in Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege abzulegen.  
40 Stunden können in der Einrichtung abgeleistet werden, in der die\*der Studierende angestellt ist, jedoch zwingend in zwei unterschiedlichen Einsatzbereichen.  
40 Stunden müssen in einer externen Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens absolviert werden.
- (3) Die Hospitationen dienen dem Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie der Förderung und Vertiefung von Kompetenzen bezogen auf das Wahrnehmen von Leitungs- und Führungsaufgaben.
- (4) Während der Hospitationen sollen sich die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten im Aufgabenbereich „Leiten und Führen“ vertraut machen. Dabei sollen sie einen Einblick erhalten über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen in der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Die Hospitationen sind im 5., 6. und 7. Semester zu absolvieren. Den Zeitpunkt der Hospitationen im Semester dürfen die Studierenden festlegen. Im 5. Semester sind 40 Stunden, im 6. und 7. Semester jeweils 20 Stunden Hospitation nachzuweisen.
- (6) Für die Dauer der Hospitationen ist von Seiten der Einrichtungen, in denen die Hospitationen erfolgen, ein\*e Anleiter\*in zu benennen. Der\*die Anleiter\*in soll über ausreichende und einschlägige Berufspraxis verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein.

### **§ 3 Hospitation im Schwerpunkt „Praxisanleitung“**

- (1) Studierende, die den Schwerpunkt „Praxisanleitung“ gewählt haben, müssen im Laufe des Studiums 24 Stunden Hospitationen absolvieren.
- (2) Diese Hospitationen finden im Rahmen von praktischen Anleitungen, mindestens 16 Stunden in der direkten praktischen Anleitung, unter Begleitung einer\*ines Praxisanleiter\*in mit pädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden, statt.
- (3) Die Hospitationen sind in Einrichtungen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege, im Rettungsdienst, in ambulanten Hebammengeleiteten Einrichtungen oder bei freiberuflichen Hebammen zu absolvieren.
- (4) Der Gegenstand der Hospitationen bezieht sich stets auf die Praxisanleitung.
- (5) Die Hospitationen sind im 5. und 7. Semester zu absolvieren. Den Zeitpunkt der Hospitationen im Semester dürfen die Studierenden festlegen.
- (6) Für die Dauer der Hospitationen ist von Seiten der Einrichtungen, in denen die Hospitation erfolgt, ein\*e Anleiter\*in zu benennen.

### **§ 4 Betreuung durch die Hochschule**

Jede\*r Studierende hat im Rahmen der Hospitationen Anspruch darauf, von einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich gleichmäßig über die Dauer der Hospitationen verteilen.

### **§ 5 Vereinbarung**

- (1) Vor Beginn der jeweiligen Hospitation schließt die\*der Studierende mit der Einrichtung eine Vereinbarung ab. Die Vereinbarung ist vor Antritt der Hospitation der\*dem Betreuer\*in und der\*dem Praxiskoordinator\*in in der Hochschule zur Unterschrift vorzulegen und fristgerecht in dreifacher Ausfertigung im Immatrikulations- und Prüfungsamt des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management einzureichen.
- (2) Diese Vereinbarung regelt insbesondere:
  1. Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche\*r Betreuer\*in ist.
  2. Die Verpflichtung der Hospitationseinrichtung
    - die\*den Studierende\*n für die jeweils festzusetzende Zeitdauer in der Hospitation einzusetzen und anzuleiten,
    - eine\*n geeignete\*n Anleiter\*in in der Einrichtung zu benennen und

- rechtzeitig den Nachweis über die erfolgte Hospitation auszustellen.
3. Die Verpflichtung der\*des Studierenden
    - die gebotenen Hospitationsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - die für die Hospitationseinrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
    - ihr\*sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
  4. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

## **§ 6 Status der Studierenden**

(1) Während der Hospitationen bleibt die\*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die\*den Studierende\*n wird empfohlen, sofern die Einrichtung, in der die Hospitation absolviert wird, nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Einrichtung abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

## **§ 7 Nachweis der Hospitationen**

Die Hospitationen sind mit Erfolg absolviert, wenn die Einrichtungen, in der die Hospitationen erfolgten, dies bescheinigt haben. Da die Hospitationen die Prüfungsvorleistung für die jeweilige Modulprüfung darstellen, sind die Nachweise fristgerecht vor Anmeldung für die jeweilige Modulprüfung einzureichen. Wird von der Praxisstelle die Bescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

## **§ 8 Mutterschutz**

(1) Es gilt das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG).

(2) Um Rechte in Anspruch zu nehmen und Gefährdungen auszuschließen, wird gem. § 15 Mutterschutzgesetz empfohlen, eine Schwangerschaft der Hospitationsstelle und der Hochschule anzuzeigen.